

Merkblatt

Anerkennung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

Lehramts-Studiengang Informatik Sek II

1. Eine Anerkennung ist nur für eingeschriebene Studenten möglich. Vorher können nur unverbindliche Auskünfte gegeben werden.
2. Die Zwischenprüfung in Informatik zum Lehramt Sek II einer deutschen Universität wird für den Lehramts-Studiengang Informatik Sek II *von Amts wegen* anerkannt. Das entsprechende Zwischenprüfungszeugnis muß zu diesem Zweck bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung bzw. zur Erweiterungsprüfung gem. §29 LPO (Informatik als Drittfach) dem Staatlichen Prüfungsamt vorgelegt werden.
3. Informieren Sie sich bitte über die im Studiengang Sek II bzw. zur Erweiterungsprüfung geforderten Prüfungen und Leistungsnachweise. Siehe dazu -> Studienordnung sowie -> Erweiterungsprüfung (Drittfach Informatik) bzw. -> Studienberatung
4. Es können nur Leistungen anerkannt werden, die an einer Hochschule erbracht wurden (Uni, evtl. FH, **nicht** im Rahmen einer anderen Ausbildung oder von Berufstätigkeit).
5. Prüfungen können nur vollständig oder gar nicht anerkannt werden. Ferner können hierbei nur als Prüfungen erbrachte Leistungen berücksichtigt werden (*keine Scheine*). *Erforderliche Scheine können aber auch durch erworbene Scheine abgedeckt werden.*
6. Eine Anerkennung ist zu beliebigen Zeitpunkten innerhalb des Studiums möglich.
7. Zur Anerkennung von Prüfungen oder anderer Leistungen stellen Sie einen darauf bezogenen Antrag auf dem entsprechenden **Formular**:
-> Grundstudium bzw. -> Hauptstudium bzw. -> Erweiterungsprüfung (Drittfach Informatik)
8. Die Formulare sind als Strukturierungs-Hilfe für die Prüfung der Belege gedacht. Es kann hilfreich sein, Ihre Einordnung der Belege *nach den Formular-Rubriken* durch zusätzliche Angaben *auf einem gesonderten Blatt* noch näher zu erläutern. Dabei geht es um die **Art der Leistung** (Prüfung, qualifizierter Studiennachweis, Leistungsnachweis), **Umfang** (SWS) und **Form von Veranstaltungen, Veranstalter und Hochschule**.
9. **Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, daß der Prüfungsausschuß Sek II die Grundstudiumsvorlesung „Grundlagen der theoretischen Informatik“ als Teilgebiet für den Bereich A (Theoretische Informatik) der Lehramtsstudienordnung innerhalb des Lehramtsstudiengangs Sek II anerkennt. Außerdem kann inzwischen im Bereich D (Didaktik der Informatik) auch das Vertiefungsgebiet gewählt werden. Daher kann**

dieser Bereich auch doppelt abgedeckt werden („normale“ Veranstaltung und Vertiefung).

10. Dem Antrag fügen Sie bitte die Originalnachweise bei (Zeugnisse, Leistungsnachweise etc. beglaubigte Kopien oder beglaubigte Übersetzungen) sowie jeweils 2 *unbeglaubigte* Kopien. Die Originale können Sie nach Vorlage wieder mitnehmen.
11. Wenn Sie weitere Unterlagen zum Inhalt der von Ihnen absolvierten Lehrveranstaltungen haben, legen Sie diese bitte auch vor – Sie sparen sich das in Zweifelsfällen nötige Anerkennungskolloquium.
12. Der Antrag wird schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Lehramt Informatik Sek II gestellt.
13. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie die für die weitere Bearbeitung Ihres Antrags aufzusuchenden Personen möglichst bald kontaktieren. Das erleichtert eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags.
14. Nach Abschluß der Bearbeitung ihres Antrags erhalten Sie schriftlichen Bescheid über die anerkannten bzw. die nicht anerkannten Leistungen.